

## **Satzung**

### **„Förderverein katholische Gemeinde Christ-König Eschborn“**

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein katholische Gemeinde Christ-König Eschborn“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein katholische Gemeinde Christ-König Eschborn e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschborn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziel und Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 Abgabenordnung (AO) durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Kirchortes Christ-König Eschborn der katholischen Pfarrei Hl. Geist am Taunus
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse sowie deren Weiterleitung bzw. Verwendung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Abs.1.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der AO. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks des in § 2 Abs.1 genannten Kirchortes verwendet.
2. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind ehrenamtlich tätig. Die Gewährung der Ehrenamtszuschale ist möglich.
3. Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung von Vereinszielen erforderlich ist, dürfen Einnahmen des Vereins einem Rücklagenfonds zugeführt werden. Bei der Rücklagen- und Vermögensbildung sind die Vorschriften des § 62 AO zu beachten.
4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, soweit dieser den Status der Gemeinnützigkeit berührt, ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied können volljährige natürliche und juristische Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des schriftlichen Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet nach freiem Ermessen und ist bei Ablehnung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten zur Aufnahme einer Mitgliedschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen bei deren Erlöschen,
  - durch Austritt nach schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalenderjahres,
  - durch Ausschluss bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei vereinschädigendem Verhalten auf Beschluss der Mitgliederversammlung, der nach Anhörung der/des Betroffenen mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden muss.
5. Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung, die der Vorstand festsetzt, mit einer Frist von vier Wochen schriftlich dazu einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail, sofern die Mitglieder dem nicht widersprochen haben.
2. Der Vorstand entscheidet über die Veranstaltungsform der Mitgliederversammlung. Sie kann als Präsenzveranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. als Videokonferenz oder per Telefon) oder auch in der Mischform (mit vor Ort Anwesenden und Videokonferenz-/Telefonteilnehmern) durchgeführt werden.
3. Die Ausübung der Mitgliederrechte kann in Abhängigkeit von der Veranstaltungsform auch auf elektronischem Wege oder vorab durch Briefwahl erfolgen. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung eine zu gewährende Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
6. Der/die Vorsitzende des Vorstands oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
7. Das Protokoll führt eine von der Versammlung bestimmte Person. Dieses Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.
9. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, in den Mitgliederversammlungen von ihrem Stimmrecht nur in der Weise Gebrauch zu machen, dass der Verein seinen in § 2 beschriebenen Zweck verfolgen kann.
10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/in kann jedoch Gäste zulassen.
11. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch Handaufheben abgestimmt. Bei Wahlen muss auf Antrag geheim abgestimmt werden.
12. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann durch eine/n mit Vollmacht versehenen Vertreter/in ausgeübt werden, der/die Vereinsmitglied sein muss. Diese Vollmacht muss als schriftliches Dokument in Papierform bei Versammlungsbeginn oder als E-Mail einen Tag vor dem Versammlungstermin vorliegen. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
13. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden Vereinsmitglieder.
14. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegen
  - Entlastung des Vorstands,
  - Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge auf Vorschlag des Vorstands,
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
  - Ausschluss eines Mitglieds,
  - Verwendung der angesammelten Gelder auf Vorschlag des Vorstands
  - die Festlegung des finanziellen Verfügungsrahmens, über den der Vorstand entscheiden kann.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Tätigkeit des/der Schatzmeisters/-meisterin kann von einem Mitglied des Vorstands in Personalunion ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag bis zu fünf weitere Vorstandsmitglieder wählen.
2. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis wird der/die Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
3. Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied. Dessen Amt endet mit der Wahlperiode des gesamten Vorstandes.
4. Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen. Die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) einberufen und geleitet. Für die Einberufung gilt eine Frist von vierzehn Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach der Absendung des Einladungsschreibens. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied. Der Vorstand kann auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren in Textform (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) fassen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das auch zwischenzeitlich schriftlich gefasste Beschlüsse aufführt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende,

## **§ 8 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei Hl. Geist am Taunus, Bad Soden, oder an deren Gesamtrechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke innerhalb des Kirchortes Christ-König Eschborn zu verwenden hat.
2. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
3. Falls bei zwei Mitgliederversammlungen im Abstand von drei Monaten kein Vorstand gewählt werden kann, wird der Verein aufgelöst.
4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands i. S. d. § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Eschborn, den 02.11.2022